

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	22 (1960)
Heft:	1
Rubrik:	Pfändbarkeit einer Mehrzwecklandmaschine

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pfändbarkeit einer Mehrzwecklandmaschine

Der Pächter X. eines kleinen Landgutes von etwa 4 $\frac{1}{2}$ Jucharten, der für den Unterhalt seiner betagten Eltern aufkommt und monatlich Fr. 340.— an seine getrennt von ihm lebende Familie mit 4 minderjährigen Kindern zu leisten hat, ist auf einen Nebenverdienst angewiesen. Diesen verschaffte er sich bisher durch Ausführung von Transporten mit einem vor einigen Jahren angeschafften Mehrzweckfahrzeug «Unimog». Es handelte sich hiebei namentlich um Brennholztransporte und um Schneeräumungsarbeiten. Als nun X. in Konkurs geriet, beliess ihm das Konkursamt mit Rücksicht hierauf zwei Kühe, ein Rind und Schweine sowie landwirtschaftliche Geräte, worunter den «Unimog» als Kompetenzstücke im Sinne von Art. 92 Ziff. 3 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG). Anlässlich der ersten Gläubigerversammlung führten jedoch zwei Gläubiger hiegegen Beschwerde mit dem Begehr, das Mehrzweckfahrzeug «Unimog» sei zu admassieren und nicht als Kompetenzstück zu belassen. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde abgewiesen, worauf die beiden Gläubiger den Entscheid ans Bundesgericht weiterzogen.

Die **Schuldbetreibungs- und Konkurskammer** hat die Gläubiger geschützt, so dass das Mehrzweckfahrzeug zum Konkursvermögen einzubeziehen ist und kein Kompetenzstück bildet. Zutreffend ist, wie sich aus den Erwägungen des Urteils ergibt, dass der Schuldner einen derartigen Landwirtschaftsbetrieb, wie er hier in Frage steht, auch ohne ein solches Mehrzweckfahrzeug betreiben kann, und es daher nicht als Kompetenzstück angesprochen werden kann. Das hat auch die kantonale Aufsichtsbehörde angenommen. Erfahrungsgemäss gehört auch ein solches Hilfsmittel nicht zur üblichen Ausrüstung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe.

Wie verhält es sich aber bei der Nebenerwerbstätigkeit des Schuldners auf die er angewiesen ist? Zwar hat nicht bloss die hauptsächliche Erwerbstätigkeit als «eigentlicher Beruf» im Sinne von Art. 92 Ziff. 3 SchKG zu gelten, sondern der Schutz dieser Vorschrift kommt auch einem Nebenberuf zu, sofern der Schuldner auf den damit erzielbaren Verdienst angewiesen ist und die allgemeinen Voraussetzungen des Kompetenzanspruchs für die in Frage stehende Sache zutreffen. Zudem ist in neuerer Zeit entschieden worden, dass das mit einem Lastwagen ausgeübte Transportgewerbe nicht, wie früher angenommen wurde, wegen des im Lastwagen steckenden kapitalistischen Erwerbsfaktors stets als Unternehmen zu betrachten ist, sondern je nach den konkreten Verhältnissen Unternehmung oder dem Art. 92 Ziff 3 SchKG unterstehender Beruf sein kann (BGE 82 III S. 108).

Im heutigen Falle aber hat man es mit einem auf den Gesamtwert von Fr. 4000.— geschätzten Wagen zu tun, der dem Schuldner bloss zur Ausübung eines offenbar wenig einträglichen Nebenerwerbes dient. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Schuldner einen Beruf oder eine Unterneh-

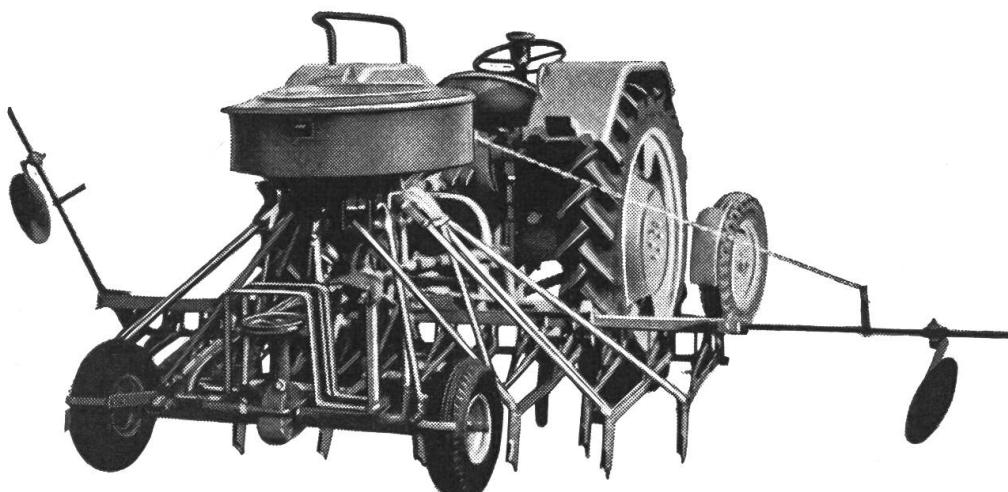
mung betreibe, kann von Bedeutung sein, ob er hauptsächlich oder nur nebenbei auf solche Art tätig ist. Je nachdem ist das Wertverhältnis zwischen der persönlichen Betätigung und der Nutzung eines Kapitals verschieden. Es ist daher nicht nur auf die Art, sondern auch auf die Menge der geleisteten Arbeit Bedacht zu nehmen, und deswegen kann die Auffassung der Vorinstanz nicht standhalten.

Die Verwendung eines erheblichen mechanischen Hilfsmittels, wie es das Mehrzweckfahrzeug «Unimog» hier darstellt, für bloss nebenbei ausgeführte Transporte kann nicht mehr als Beruf gelten, bei dessen Ausübung die persönliche Arbeit des Schuldners vorherrschend sein muss (BGE 81 III S. 139). Dies umso mehr, wenn man bedenkt, dass für die Art und den Erfolg eines Betriebes nicht der Gantwert, sondern der Gebrauchswert der dabei verwendeten Hilfsmittel entscheidend ist. Zur Bestimmung ist auf den Anschaffungspreis zurückzugehen, der hier beim «Unimog» Fr. 16 000.— betrug, aber auch der Gantwert von Fr. 4000.— ist noch so beträchtlich, dass das Fahrzeug bei der Verwendung für einen Nebenerwerb keineswegs als blosses Berufsgerät bezeichnet zu werden verdient. esk.

Die neue Zentrifugal-Saemaschine

Das revolutionierende neue Auswurfsystem

MCCORMICK
INTERNATIONAL



Eine wirkliche
DreiPunkt-Saemaschine

Sät 2 Samenarten gleichzeitig aus getrennten Behältern!

Leichteres Vereinzeln!
Spart Samen!
Große
Flächenleistung!

Verlangen Sie unverbindlich Auskunft bei:

INTERNATIONAL HARVESTER COMPANY AG.

Hohlstrasse 100

ZÜRICH 4

Tel. 051 / 23 57 40